

35. Kann ein von dem Eheманne zur Sicherstellung des Eingebrachten der Frau bestelltes Pfandrecht auf Grund der Bestimmungen in §. 25 Abs. 2 R.D. und in §. 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1879, die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurses betr., angefochten werden?

III. Civilsenat. Ur. v. 13. Juni 1882 i. S. B. (Kl.) w. F. (Wekl.)
Rep. III. 217/82.

- I. Landgericht Rudolstadt.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

„Es leidet allerdings keinen Zweifel, daß die Bestimmungen der römischen Gesetze in betreff des Rechtes der Ehefrau, ihre Aussteuer (dos), auch abgesehen vom Konkurse des Eheannes, unter Umständen schon während stehender Ehe zurückzufordern, in das System des sächsischen ehelichen Güterrechtes Eingang gefunden und die Grundlage für das Institut der f. g. provocatio ad illata gebildet haben. Diese Bestimmungen (l. 22 §. 8, l. 24 pr. Dig. soluto matr. 24, 3; l. 29. 30 Cod. de jure dot. 5, 12. Nov. 97 cap. 6, vgl. cap. 7 X de don i. v. e. u. 4, 20) berechtigen die Frau, bei eintretendem Vermögensverfalle (inopia) des Mannes ihre Aussteuer in Natur oder — soweit der Eheann überhaup dazu verpflichtet ist — ihrem Werte nach zurückzufordern, ohne daß diese deshalb ihrer Bestimmung, mit zur Tragung der Eheasten zu dienen, entzogen würden. Zudem gewähren sie der Frau bei verschwenderischem Gebaren des Mannes einen Anspruch auf provisorische Sicherungsmaßregeln, wie richterliche Sequestration, und legen ihm Kautionen auf, wenn er sich der Restitutionspflicht entziehen will.

So gewiß aber auch dies alles dazu dienen soll, der Ehefrau ihre Dotalsprüche bei Vermögensverfall ihres Ehemannes zu sichern, so wenig läßt sich doch daraus ein Recht der Frau herleiten, in solchem Falle eine Sicherstellung ihrer dos durch besonderen Pfandvertrag zu fordern, zumal für den Gesetzgeber bei den zu Gunsten der dos bestehenden gesetzlichen, generellen Hypotheken kein Anlaß zur Gewährung eines solchen Schutzmittels vorlag, ja kaum Raum für dasselbe gegeben war. Namentlich ist es aber nicht zulässig, mit dem Berufungsrichter in der Befugnis der Frau, ihre Dotalforderung, noch ehe sie fällig wird, geltend zu machen, ein Schutzmittel zu sehen, welches gewissermaßen weitergreifend die Sicherung durch Pfandbestellung als ein minus mit involviere. Vielmehr liegt beides auf ganz verschiedenen Gebieten und, so wenig überhaupt aus dem Rechte des Gläubigers, sich statt der Erfüllung mit der Sicherstellung der Erfüllung zu begnügen, ein Recht auf Sicherstellung hergeleitet werden kann, so wenig läßt sich dies hier aus den übrigen Bestimmungen des römischen Rechtes zu Gunsten der Ehefrau bezüglich ihrer dos herleiten.

Es ist nun aber nicht ersichtlich, daß bei der Übertragung der römischrechtlichen Grundsätze auf die Maten der Frau in der hier fraglichen Beziehung etwas geändert worden sei, namentlich nicht, daß sich gewohnheitsrechtlich ein Anspruch der Frau auf Sicherung ihres Einbringens mittels Pfandvertrages im Falle der Verarmung oder der Verschwendung des Ehemannes herausgebildet hätte. Zwar wird im Gebiete des gemeinen sächsischen Rechtes die *provocatio ad illata* auch unter dem Gesichtspunkte einer Sicherungsmaßregel zu Gunsten des eheweiblichen Einbringens aufgefaßt und dem Manne keineswegs der Genuß und Gebrauch des letzteren entzogen, ihm daher auch verstattet, der Entziehung der Disposition und Verwaltung durch anderweite Sicherstellung der Maten vorzubeugen. Einen direkten Anspruch auf diese, soweit sie nicht in der Ausbringung bloß provisorischer Maßregeln besteht, hat dagegen auch die sächsische Praxis nicht gewährt und so wenig wie das römische Recht zu gewähren Anlaß gehabt, da sie mit den übrigen Dotalprivilegien namentlich auch das gesetzliche generelle Pfandrecht auf das gesamte Einbringen der Frau übertragen hat.

Vgl. Carpzov, zu const. I. 28 defin. 69; Hommel, Rhaps. obs. 150; Lehser, Spec. 317 §§. 3 und 4; Annalen des Dresdener

Oberappellationsgerichtes Bd. 4 S. 534 flg., N. F. Bd. 4 S. 93 flg.;
Blätter für Rechtspflege in Thüringen Bd. 14 S. 363 flg.; vgl.
§. 1684 des sächsischen Civilgesetzbuches.

Hiernach irrt der Berufungsrichter, wenn er annimmt, daß der
Ehemann der Beklagten zu der Sicherstellung des Einbringens der
letzteren mittels Pfandbestellung gesetzlich verpflichtet war. Tritt aber
sonach die in §. 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1879, die An-
fechtung von Rechtshandlungen des Schuldners betreffend, vorgesehene
Ausnahme nicht ein, so war mit dem ersten Richter der Kläger als
zur Anfechtung des Pfandvertrages vom 16. Februar 1882 berechtigt
anzusehen.“ ...